

An
die Familienausgleichskassen
unter unserer Aufsicht

Januar 2022

Rundschreiben 1/2022 – Informationen der Aufsichtsbehörde

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Jahr 2021 war pandemiebedingt unverändert mit grossen Unsicherheiten und Umstellungen verbunden. An dieser Stelle danken wir Ihnen herzlich für die konstruktive Zusammenarbeit – sei sie persönlich, schriftlich oder virtuell erfolgt – auch in dieser speziellen Zeit.

Mit diesem Rundschreiben weisen wir Sie auf wichtige Fristen und Themen im Bereich der Aufsicht über die Familienausgleichskassen im Kanton Bern hin.

1. Jahresberichterstattung an die BBSA

Für die Berichterstattungen, die Sie uns im letzten Jahr zukommen liessen, danken wir Ihnen bestens.

Wir bitten Sie, uns auch im 2022 neben dem Datenkatalog «Statistische Angaben über die Familienzulagen ausserhalb der Landwirtschaft», welcher uns zu Handen des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) fristgerecht in elektronischer Form zuzustellen ist (Art. 13 Abs. 4 KFamZV¹), bis spätestens **sechs Monate** nach Rechnungsabschluss folgende Unterlagen einzureichen (Art. 18 KFamZG²):

- die Jahresrechnung, bestehend aus Bilanz und Betriebsrechnung;
- den Bericht der Revisionsstelle;
- eine Liste über die personelle Zusammensetzung des obersten Organs.

Zudem erwarten wir innert **60 Tagen** seit der Genehmigung der Jahresrechnung den Nachweis dieser Genehmigung durch das zuständige Organ (Art. 13 Abs. 3 KFamZV).

2. Lastenausgleich zwischen den Familienausgleichskassen im Kanton Bern

Dem für die Durchführung des Lastenausgleichs zuständigen Amt für Sozialversicherungen des Kantons Bern (ASV) sind jeweils **bis spätestens Ende Juni** die für den Lastenausgleich erforderlichen Kennzahlen zu melden. Das entsprechende Formular ist auf der Homepage des ASV abrufbar.

Bitte beachten Sie, dass Sie uns die Berichterstattung wie bisher einreichen müssen.

¹ Verordnung vom 17. September 2008 über die Familienzulagen (KFamZV, BSG 832.711)

² Gesetz vom 11. Juni 2008 über die Familienzulagen (KFamZG, BSG 832.71)

3. Physische oder elektronische Einreichung der Jahresberichterstattungsunterlagen

Wir bevorzugen, dass Sie uns Ihre Unterlagen **elektronisch** einreichen. Bitte beachten Sie:

- Nicht unterzeichnete Unterlagen können nur im Rahmen einer Vorprüfung von Entwürfen angenommen werden.
- Bei der physischen Einreichung von Unterlagen bitten wir Sie, uns diese als **lose Blätter (nicht gebunden, nicht geheftet)** zuzustellen.
- Die elektronische Einreichung von Unterlagen – **ohne Schreibschutz (d.h. ohne Passwort) und als einzelne PDF-Dateien pro Dokument** – ist ausschliesslich an folgende E-Mailadresse zulässig: info@aufsichtbern.ch
- Direkte Anfragen an Frau Cornelia Sinzig oder Herrn Rolf Julmy wollen Sie bitte unverändert an deren untenstehende persönliche E-Mailadresse senden.

4. Neues Gebührenreglement per 1. Januar 2022

An seiner Sitzung vom 26. August 2021 revidierte der Aufsichtsrat der BBSA das Gebührenreglement. Die neue jährliche Grundgebühr beträgt für jede Familienausgleichskasse **CHF 1'315.00** (Art. 11 GebR BBSA). Das geltende Gebührenreglement ist auf unserer Homepage abrufbar unter: www.aufsichtbern.ch/rechtliches-familienausgleichskassen

5. Kundenbetreuung

Wie bis anhin sind unsere beiden Mitarbeitenden, Frau Cornelia Sinzig und Herr Rolf Julmy, für die Aufsicht über die im Kanton Bern tätigen Familienausgleichskassen zuständig.

	Frau Cornelia Sinzig	Herr Rolf Julmy
Telefon:	031 380 64 25	031 380 64 27
E-Mailadresse:	cornelia.sinzig@aufsichtbern.ch	rolf.julmy@aufsichtbern.ch

Wir danken Ihnen für die Beachtung der vorliegenden Mitteilungen und für Ihre Unterstützung. Für Auskünfte und Besprechungen stehen wir Ihnen sehr gerne zur Verfügung.

Das BBSA-Team wünscht Ihnen gutes Gelingen beim Umsetzen von anstehenden Herausforderungen und das hierzu nötige Durchhaltevermögen sowie den erforderlichen Optimismus auf dem Weg zurück in die neue Normalität.

Freundliche Grüsse

Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht



Susanne Schild
Geschäftsleiterin



Sandra Anliker
Bereichsleiterin Klassische Stiftungen
und Familienausgleichskassen